Beamtenversorgung – Beamtenversorgung Grundlagen

Spezialist für den Öffentlichen Dienst.









1 Allgemeines Beamtentum

2 Grundlagen Beamtenversorgung

3 Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit RDZ Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB

Der Ruhegehaltssatz

Versorgungsabschläge

Mindestversorgung

Versorgung Dienstunfähigkeit

Beispiel Versorgungsberechnung (Dienstunfähigkeit)

Pensionen und Steuern

Besonderheit Dienstunfall

Hinterbliebenenversorgung

Versicherungsbedarf/-lösung bei Dienstunfähigkeit

6 Verkaufsunterstützung

Fazit & Zusammenfassung

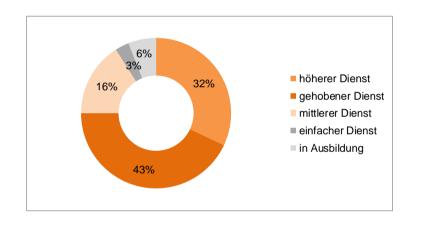




Allgemeines zum Beamtentum



- Heute sind rund 1,7 Millionen Beamt:innen im Öffentlichen Dienst beschäftigt.
 - + ca. 170.000 Berufssoldaten /Soldaten auf Zeit.
- Die Berufsgruppe der verbeamteten Personen kann nach verschiedenen Kriterien unterteilt werden:
 - → Beamt:innen nach Dienstherren z. B. Bund, Länder und Gemeinden, Sozialversicherungsträger
 - → Beamt:innen nach Laufbahngruppen
 - z. B. einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst



Allgemeines Beamtentum



Beamtenstatus

Beamt:in auf Widerruf (BaW)

- Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf wird regelmäßig begründet, wenn eine vorgeschriebene Ausbildung im Vorbereitungsdienst als Anwärter:in zurückgelegt werden soll.
- Die Dauer beträgt je nach Funktionsebene bis zu 3 Jahre.

Beamt:in auf Probe (BaP)

- Nach einer vorgeschriebenen Prüfung schließt sich in der Regel das Beamtenverhältnis auf Probe an.
- Die Probezeit dauert entsprechend der Funktion zwischen einem halben und maximal fünf Jahre (i.d.R. 3 Jahre)

Beamt:in auf Lebenszeit (BaL)

 Erst nach Ablauf der Probezeit ist die Ernennung zur:zum Beamt:in auf Lebenszeit möglich.

Das Berufsbeamtentum ist auf den Lebenszeitbeamten ausgerichtet.





IDBV

Rechtsgrundlagen Ruhegehalt

- Die Beamtenversorgung wird durch Gesetze festgeschrieben. Bis 1977 galt das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) einheitlich für alle deutschen Beamt:innen. Durch die Föderalismusreform erhielten die Länder im Jahr 2006 wieder die Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht für Landes-/Kommunalbeamt:innen und haben seitdem eigene, und in Teilen voneinander abweichende, Landesgesetze erlassen, soweit nicht die in Art. 33 GG geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und hier im Besonderen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation im Ruhestand verletzt werden.
- Mittlerweile haben nahezu alle Länder ihre neue Kompetenz umfassend genutzt und formell eigenständige, neue Landesbeamtenversorgungsgesetze geschaffen. Vielfach wurde dabei das alte (eingefrorene / versteinerte) Beamtenversorgungsgesetz des Bundes zunächst inhaltsgleich in Landesrecht überführt. Im Zeitverlauf wurden landesspezifische Besonderheiten und Abweichungen eingeführt.
- Durch das in 2009 neu geschaffene Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bleibt es jedoch bei einer bundesweit einheitlichen Regelung, insbesondere zur grundsätzlichen Stellung der Beamt:innen, der sogenannten Statusrechte und -pflichten definiert, sowie die grundlegende Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses.



Rechtsgrundlagen Ruhegehalt - Heute



- Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Versorgung für Beamt:innen des Bundes, Die Landesbeamtenversorgungsgesetze die der einzelnen Länder und Kommunen. Diese können wie oben bereits erwähnt, vom Bundesrecht abweichend sein.
- Daneben gilt das Soldatenversorgungsgesetz, was nicht Gegenstand dieser Unterlage ist.
- Bei den nachfolgenden Ausführungen werden die Beamtenversorgungsgesetze des Bundes dargestellt, bitte die abweichenden Landesregelungen beachten.





Versorgungsarten

Beamtenrechtliche Versorgung (Pension oder auch Versorgungsbezug genannt) sind Alimentationsleistungen des Dienstherrn für die Zeit nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses.
Zu den Versorgungsbezügen gehören u.a. folgende Leistungen:

Ruhegehalt oder in seltenen Fällen ein Unterhaltsbeitrag ¹

- → Hinterbliebenenversorgung
- → Unfallfürsorge
- → Übergangsgeld



- Nicht zu den Versorgungsbezügen gehört das "Altersgeld", das wird ehemaligen Beamt:innen auf Lebenszeit, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, beim Bund und in vielen Ländern gewährt.
 - → Dies ermöglicht die Mitnahme der erdienten Versorgung auf Alterssicherung beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, sie wird an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

¹Besteht kein Anspruch auf Ruhegehalt KANN ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Die Festsetzung der Höhe liegt im Ermessen der Behörde und wird auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers abgestellt.



Voraussetzungen für ein Ruhegehalt

- Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestands, bzw. wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt bzw.
 Versetzung in den Ruhestand endet
- Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die:der Beamt:in
 - → eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat, oder
 - → auf Grund eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist auch ohne Wartezeit
- Endet das Beamtenverhältnis bei Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ruhegehalt.
 - → Die im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten gelten jedoch als Pflichtbeitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, es erfolgt eine Nachversicherung durch den (ehemaligen) Dienstherren.
 - → Achtung: Auch für Renten der DRV gibt sind Wartezeiten zu erfüllen (i.d.R. 5 Jahre)
- Versorgungsansprüche sind statusabhängig
 - → Kurzübersicht siehe Folie 11
 - → Etwas ausführlicher auf Folie 12

Grundlagen Beamtenversorgung Versorgungsansprüche sind statusabhängig



Ursachen Dienstun- fähigkeit Status	Freizeitunfall	Krankheit	Dienst- unfall	Dienst- beschädigung ¹	
BaW	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unterhalts- beitrag	Unterhalts- beitrag	
ВаР	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unfall- ruhegehalt	Ruhe- gehalt	
BaL		ruch auf beamten Ruhegehalt* oder zeit von insgesam	· Unfallruhegehal	t	

¹ Eine Dienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Einschränkung analog der Berufskrankheiten der gesetzlichen Unfallversicherung



Versorgungsansprüche sind statusabhängig

Statusgruppe	Beendigungstatbestand	Wartezeit erforderlich	Wartezeit erfüllt	Rechtsfolge	Versorgungsbezug
Beamt:in auf Wiederruf	Dienstunfähigkeit	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	-
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	Unterhaltsbeitrag
Beamt:in auf Probe	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit nein neir		nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt
Beamt:in auf Lebenszeit	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Dienstunfähigkeit	ja	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt



Altersgrenzen

Gesetzliche Regelaltersgrenze

- Die gesetzliche Altersgrenze ist grundsätzlich das 67. Lebensjahr.
 - In einzelnen Bundesländern wird das noch unterschiedlich gehandhabt. Hier gilt teilweise die alte Grenze von 65 Jahren.

Hierbei werden max. 14,4% Versorgungsabschläge fällig

Antragsaltersgrenze

- Beamt:innen auf Lebenszeit können unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen auf eigenen Antrag und ohne Gesundheitsprüfung in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. (Achtung: hiervon abweichende Landesregelungen)
- Weitere Regelungen gibt es z. B. für Schwerbehinderte, oder Beamt:innen mit "langjährigen Dienstzeiten"

Besondere Altersgrenzen

Für Polizeivollzugsdienst-, Justizvollzugsdienst- und für Feuerwehrbeamt:innen je nach Bundesland in der Regel das 62., bzw. 63. Lebensjahr



Eine umfassende Übersicht der unterschiedlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene finden Sie auf der nächsten Folie, oder im ÖD-Navigator

Synopse Landesbeamtengesetze



Wichtig für Auswahl spez. DU für BaW / BaP / BaL bei Feuerwehr oder Justizvollzug

Stand: 11.2022 Nor zum internen Gebresch. Ubsigistrige Anderungen sind möglich. Frätermeldungen bilte ant beratermappe (@) zox de	Glynn,	Solver, Contraction of the Contr	Woden	See Mees	Bande	Omo.	Hemb	Co. Marie Co.	Mecklembury Vorge of the	Allegerase.	Nonmen. Womber.	Posteria C	The state of the s	Aug Supply	September	Schlesweg	The second
Stand der Änderung im aktuellen Gesetz	2021	2021	2021	2022	2021	2021	2021	2021	2021	2022	2023	2021	2021	2022	2022	2022	2021
Beamtengesetz Link	BBG	BayBG	LBG	LBG	LBG	BremBG	HmbBG	HBG	LBG M-V	NBG	LBG	<u>LBG</u>	SBG	SächsBG	LBG LSA	LBG	<u>ThürBG</u>
Regelaltersgrenze Beamte	67	67	67/66*	67(65)	67	67	67	67	67	67	67	67/65	67	67/66	67	67	67
Fundstelle	§ 51	Art. 62	§ 36	§ 38	§ 45	§ 35	§ 35	§ 33	§ 35	§ 35	§ 31	§ 37	§ 43 (1)	§ 46	§ 39	§ 35	§ 25
Altersgeld, Wahl bei Ausscheiden aus Beamtenverhältnis	ja	(ja)	ja	Planung	Planung	ja	ja	ja	ja	ja	nein	Wahlbeamte	nein	ja	nein	Ja	ja
Höhe in % des erdienten Ruhegehalts	85/95	(85)	100			100	100	100	85%	100		100%		100		100	
Fundstelle	AHOG	BayBeamtVG	LBeamtVGBW			BremBeamtVG	6 89a ff	HBeamt//G	LAHGG M-V	NBeamtVG		LBeamtVG		68 92-97		SHBeamfVG	ThorAttGG
Polizeidienstunfähigkeit notwendig?	ja	ja Ad 400	ja e 42 (2)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja 8 445	ja	ja 6 407	ja	ja	ja	ja
Fundstelle Polizeivollzug Altersgrenzen	<u>§ 4</u> 62	Art. 128 62	§ 43 (2) 62	§ 105 61/62/63	§ 116 62/64/65	§ 109 62	§ 109 60	§ 111 62	§ 109 (2) 62	§ 110 62	§ 115 62	§ 112 60-64	§ 127	§ 138 62	§107 62	§ 109 62	§ 105
									(A13: 64)					ab A14: 64			ab A13: 64
Fundstelle LBG	<u>§ 5</u>	Art. 129	§ 36 (3)	§ 104	§ 110	§ 108	§ 108	§ 112	§ 108	§ 109	§ 114	§ 111	§ 128	§ 139	§ 106	§ 108	§ 106
Feuerwehrdienstunfähigkeit notwendig?	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein
Fundstelle LBG	§ 44	Art. 132	§ 43 (2)	§ 106 (3)	§ 117	§ 113	§ 114	§ 113	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 131	§144	§ 114	§ 113	§107
Feuerwehreinsatzdienst Altersgrenze	62	62	60	60/61/63	62/64/65	60 (LbG1)	60	62	62 (A13:64)	60 (62)	60	60	62	60	60	60	60, 62gD, 64hD
Fundstelle	§ 51 (3)	Art. 132	§ 36 (4)	§ 106 (3)	§ 117	§ 113 (3)	§114	§ 113	§ 114	§ 115	§ 116 (3)	§ 117	131 (2)	§ 144	§ 114	§ 113	§ 107
Justizvollzugsunfähigkeit notwendig?	Landes- beamte	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Fundstelle LBG	Landes- beamte	Art. 130	§ 43 (2)	§ 107	§ 118	§ 114 (4)	§ 115 (1)	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 118	§ 132	§ 143/143a	§ 115	§ 114	§ 108
Justizvollzug Altersgrenze	Landes- beamte	62	62	61/62/63	62/64/65	62	60	62	62 (A13:64)	62	62	60	62	62 ab A14 64	62	62	62 80 813 64
Fundstelle LBG	Landes- beamte	Art. 130	§ 36 (3)	§ 107	§ 118	§ 114	§ 115 (2)	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 118	§ 132	§ 143/143a	§ 115	§ 114	§ 108
regelmäßige Probezeit in Jahren max. 5 Jahre	3	2	3 (1,5 / 2,5 Polzei)	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Fundstelle	§ 28 BLV	Art.12 LlbG	§ 19 (1) LVO-PVD LVO-IM	§ 11 LfbG	§ 18	§ 19	§ 19	§ 9 LbV HE	§ 19 (2)	§ 19	§ 13	§ 20	§ 21	§ 26	§ 20	§ 19	§ 30 LaufG
Dienstunfähigkeit	§ 44	Art. 65	§ 43	§ 39	§ 37 ff	§ 41	§ 41	§ 36	§ 41	§ 43	§ 33	§ 44	§ 45	§ 49	§ 45	§ 41	§ 31
Ampel Notwendigkeit Spez-DU																	
Polizeivollzug	Ja																
Feuerwehreinsatz	Nein																
Justizvollzug	Nein															_	







Grundlagen

Grundlage für eine Versorgungsberechnung sind die Faktoren:



Zeit x Geld



Ruhegehaltfähige Dienstzeit (RDZ) x Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RDB)



Vertiefung



RDZ x RDB



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (RDZ):

Bisher abgeleistete aktive Dienstzeit

- + Anzahl der Jahre von der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bis zum 60. Lebensjahr zu zwei Dritteln (Zurechnungszeit)
- + ggf. weitere Ruhegehaltsfähige Dienstzeiter



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RDB):

Grundgehalt aus aktueller Besoldungsgruppe*

- + ggf. Ruhegehaltsfähige Zulager
- + ggf. Familienzuschlag Stufe I
- = Summe x Faktor 0.9901

Die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag werden zusätzlich geleistet



Berechnung Ruhegehalt Ruhegehaltfähige Dienstzeit RDZ



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (1/6)

Bei ruhegehaltfähigen Dienstzeiten unterscheidet man zwischen:

MUSS-Zeiten

Zeiten, die kraft Gesetzes **ruhegehaltfähig** sind bzw. als ruhegehaltfähig **gelten**

SOLL-Zeiten

Zeiten, die als **ruhegehaltfähig** berücksichtigt **werden sollen** und...

KANN-Zeiten

Zeiten, die – **auf Antrag** – als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden **können**



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (2/6)

Dazu gehören insbesondere:

- Alle bisher aktiv absolvierten Dienstzeiten die die:der Beamt:in vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat
 - → Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht
- Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im ÖD
 - Als ruhegehaltfähig sollen auch die Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei öffentlich rechtlichen Dienstherren, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis absolviert wurden, berücksichtigt werden.
- Sonstige Zeiten
 - → Bsp.: Tätigkeit im nicht öffentlichen Schuldienst können auf Antrag berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstherr. Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem ersten im Beamtenverhältnis übertragenen Amt bestanden haben.
- Ausbildungszeiten
 - → Bsp.: Alle für die Ausübung eines Amtes erforderlichen Fach-/Hochschulzeiten, oder andere Zeiten die für die Ausübung eines Amtes vorgeschrieben sind
 - → Fachschulzeiten (bis zu 1.095 Tage)
 - → Hochschulzeiten (bis zu 855 Tage)
 - → praktische Ausbildung/Tätigkeit, die für die Laufbahn erforderlich ist (bis zu 5 Jahre)
- Zurechnungszeiten
 - → Bei Beamt:innen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum 60. Lebensjahr zu 2/3 hinzugerechnet



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (3/6)

MUSS-Zeiten	SOLL-Zeiten	KANN-Zeiten
Reine Beamtenzeit	Angestelltenzeit im ÖD	Sonst. förderliche Vordienstzeiten
Wehr-/Zivildienst		
ZurechnZeit bei DU		



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (4/6)

- Nicht ruhegehaltfähig sind u.a.:
 - → Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - → Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde
 - → Zeiten, in denen der Beamt:innen schuldhaft vom Dienst ferngeblieben ist (unter Verlust der Dienstbezüge)
 - → Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch Disziplinarurteil beendet wurde
 - → Beurlaubungszeiten



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (5/6)

Kindererziehungszeiten

- → Wie bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung können auch bei Beamt:innen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden für Kinder, die
 - nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind
 - vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren sind.
- → Soweit ein Beamtenverhältnis bestand, sind die Zeiten der Kindererziehung im Erziehungsurlaub oder während einer Freistellung vom Dienst für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig.
- → Die Höhe entspricht im wesentlichen den Werten der Deutschen Rentenversicherung: Sie wird in Form eines Zuschlags auf das Ruhegehalt on top bezahlt, Die beamtenrechtliche Höchstversorgung (71,75 %, siehe hierzu auch Folie 31) darf grundsätzlich nicht überschritten werden.



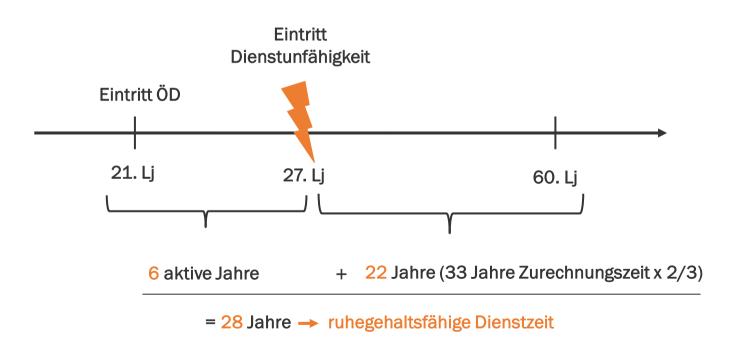
Pflegezeiten

→ Für die Pflege von nahen Angehörigen wird analog der Regelungen zur Deutschen Rentenversicherung ein Zuschlag ausgelöst, Auch hier darf die beamtenrechtliche Höchstversorgung nicht überschritten werden.



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten RDZ (6/6)

Beispielrechnung bei Dienstunfähigkeit





Berechnung Ruhegehalt Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (1/6) – Grundvergütung BesOrdnung A

Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)

Gültig ab 1. April 2022

BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2.370,74	2.424,23	2.477,74	2.520,81	2.563,87	2.606,95	2.650,03	2.693,09
A 4	2.420,35	2.484,28	2.548,22	2.599,12	2.650,03	2.700,93	2.751,81	2.798,82
A 5	2.438,59	2.518,20	2.582,14	2.644,81	2.707,47	2.771,42	2.834,04	2.895,40
A 6	2.490,79	2.583,48	2.677,42	2.749,20	2.823,61	2.895,40	2.974,99	3.044,17
A 7	2.614,79	2.697,03	2.805,37	2.916,26	3.024,59	3.134,23	3.216,46	3.298,67
A 8	2.766,18	2.865,38	3.005,00	3.145,99	3.286,92	3.384,81	3.483,99	3.581,88
A 9	2.985,43	3.083,32	3.237,34	3.393,94	3.547,92	3.652,61	3.761,51	3.867,71
A 10	3.195,55	3.329,98	3.524,46	3.719,80	3.918,78	4.057,26	4.195,70	4.334,22
A 11	3.652,61	3.858,28	4.062,62	4.268,31	4.409,46	4.550,62	4.691,78	4.832,97
A 12	3.916,11	4.159,44	4.404,10	4.647,41	4.816,81	4.983,50	5.151,55	5.322,29
A 13	4.592,31	4.820,84	5.048,02	5.276,57	5.433,86	5.592,51	5.749,77	5.904,36
A 14	4.722,70	5.017,10	5.312,87	5.607,27	5.810,26	6.014,63	6.217,60	6.421,96
A 15	5.772,62	6.038,82	6.241,80	6.444,82	6.647,81	6.849,46	7.051,12	7.251,40
A 16	6.368,18	6.677,40	6.911,29	7.145,22	7.377,79	7.613,07	7.846,97	8.078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A5, A6, A9 und A10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A5 und A6 für Beamt:innen des mittleren Dienstes sowie für Soldat:innen in der Laufbahngruppe der Unteroffizier:innen sowie für Fahnenjunker:innen und Seekadett:innen um 23,89 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A9 und A10 für Beamt:innen des gehobenen Dienstes sowie für Offizier:innen um 10,42 Euro.



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (2/6) – Zulagen

1. Amtszulagen

Generell unwiderruflich und ruhegehaltfähig

2. Stellen-/Funktionszulagen

Widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abweichende Regelungen je Versorgungsrecht sind zu beachten (Bsp.: Polizei/Feuerwehr/Justiz)

3. Nicht ruhegehaltfähige Zulagen

Bsp.: Schichtzulage, Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zuschlag für Sonn- und Feiertage, Gefahrenzulage für Taucher:innen. ...



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (3/6) – Familienzuschlag

Familienzuschlag (Bundesbeamt:in)

Der Familienzuschlag ist derjenige Bestandteil der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge, in dem der Alimentationsgedanke am stärksten zum Ausdruck kommt, er ist in Stufen gegliedert.

FZ - Stufe I

- Verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Ehegatt:in/Lebenspartner:in ist nicht im ÖD)
- Geschieden mit Unterhaltsverpflichtung:

FZ - ½

 Verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Ehegatt:in/Lebenspartner:in ist im ÖD)

FZ - Kinderzuschlag

- Für jedes Kind wird zusätzlich ein kindergeldbezogener Zuschlag gewährt
- Für das 3. und jedes weitere Kind werden höhere Beiträge gewährt

Bei einer Versorgungsberechnung wird max. die Stufe 1 in den RDB eingerechnet, die kinderbezogenen Anteile werden zusätzlich gewährt



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (4/6)

Der Einbaufaktor:

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 wurde die bis dahin bestehende bundeseinheitliche Regelung für Beamt:innen des Bundes, der Länder, der Gemeinden hinsichtlich der Sonderzahlungen, das sog. "Urlaubs- und Weihnachtsgeld", aufgegeben.

Nach der Einführung einer sog. "Öffnungsklausel" können Bund und Länder eigene Bestimmungen über die Zahlung von Sonderzahlungen treffen. Dies führt zu völlig unterschiedlichen Regelungen im Bundesgebiet, sowohl für aktive, wie auch im Ruhestand befindliche Beamt;innen.

Durch einen Einbaufaktor wird sichergestellt, dass die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger in einem **geringeren Umfang** – im Vergleich zu aktiven Beamt:innen – eingebaut wird.

Der aktuelle **Einbaufaktor** beträgt **0,9901** (Bundesbeamt:in gem. BeamtVG)



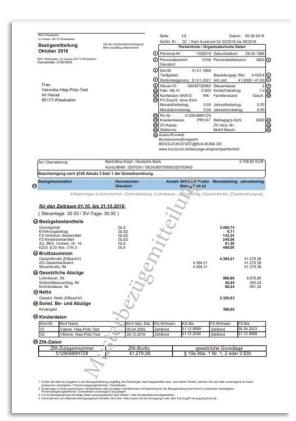
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (5/6)

Musterbesoldung A 9/6 Bundespolizei

Das Berechnungsergebnis:	
Position	Eingaben bzw. Ergebni
Ihre Angaben:	
Statusgruppe:	Beamtin / Bean
Besoldungsgruppe / Entwicklungsstufe / Anspruch auf Amtszulage:	A 09 / Stufe 6
Beschäftigungsmodell:	Vollzeit / 100,00
Beschäftigungsbehörde:	Bundespol
im Vollzugsdienst beschäftigt / Beschäftigungsdauer:	Ja / 2 Jahre und län
Familienstand:	verheira
Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner als Beamter, Richter oder	
Lohnsteuerklasse / Faktor / Kinderfreibeträge / Kirchensteuer:	III / kein Faktor / 1,0 / 0
monatlicher Steuerfrei- / Hinzurechnungsbetrag gemäß Lohnsteuerkart	
Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG:	0,0
Altersentlastungsbetrag / Geburtsdatum / Alter:	Nein / 17.05.1977 /
Berechnung der Bruttobezüge nach dem BBesG:	
Grundgehalt:	3.652,6
Amtszulage:	332,6
Familienzuschlag: (K1: Zählkind K2: 131,52 €)	285,4
Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben (Polizeizulage):	228,0
Bruttobezüge insgesamt:	4.498,6
steuerpflichtiges Brutto:	4.498,6
gesetzliche Abzüge insgesamt:	576,1
Lohnsteuer (StKI III / kein Faktor / KFB 1,0):	576,1
Solidaritätszuschlag:	0,0
Kirchensteuer (Es ist keine Kirchensteuer abzuführen.):	0,0
Nettobezüge:	3.922,4
Zahlung von Kindergeld: (K1: Zählkind K2: 219 €)	219,0
Auszahlungsbetrag:	4.141



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (6/6) – Musterabrechnung + Erläuterung



Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Empfängerinnen und Empfänger von Amts- oder Besoldungsbezügen

Nr.	Kürzel	Bezeichnung
1	Personal-Nr.	Personal-Nummer als Identifikationsmerkmal (7-stellig)
2	Personalbereich	Nummer des juristischen Arbeitgebers (4-stellig)
3	Personalteilbereich	Nummer der Dienststelle/Unterdienststelle (4-stellig)
4	Eintritt	Eintrittsdatum oder aus technischen Gründen teilweise fiktives Datum (01.01.1998)
5	Besoldungsgr./Stu	Besoldungsgruppe/Stufe
6	Stufensteigerung	Datum des Erreichens der nächsten Stufe
7	Arb.zeit	bewilligte Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit
8	Steuer-ID	Steuerliche Identifikationsnummer (11-stellig)
9	Steuerklasse	Angabe der Steuerklasse
10	Fakt, Stk IV	Faktor bei Steuerklasse IV
11	Kinderfreibetrag	Anzahl der Kinderfreibeträge
12	Konfession AN/EG	Konfession Arbeitnehmer/in (AN) / Ehegatte/Ehegattin (EG)
13	Familienstand	Angabe des Familienstandes
14	PV-Zuschl. ohne Kind	Angabe nur bei Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose (hier ohne Bedeutung)
15	RV-Nr.	Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zulagennummer der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen
16	Krankenkasse	Name der gesetzlichen Krankerkasse oder PRIVAT
17	Beitragsgrp. Schl.	Beitragsgruppenschlüssel der Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung (4-stellig), bei Beitragsfreiheit 0000
18	ZV-Kasse	Name der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung (hier ohne Bedeutung)
19	ZV-VersNr.	Versicherungsnummer der Zusatzversorgungseinrichtung (hier ohne Bedeutung)
20	Gleitzone	Angabe nur bei Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt in der Gleitzone (hier ohne Bedeutung)
21	Mehrfach Besch	Angabe nur bei Mehrfachbeschäftigung (hier ohne Bedeutung)
22	Auskunft erteit	Kontaktdaten des juristischen Arbeitgebers/Dienstleisters
23	Dienstort	Angabe nur bei Auslandsbeschäftigung
24	Bezügebestandteile	Angabe von Bezügebestandteilen
25	Bruttosummen	Angabe von Bruttosummen in Monats- und Jahresbeträgen
26	Gesetzliche Abzüge	Angabe von Abzügen im Lohnsteuerabzugsverfahren
27	Netto	Angabe des gesetzlichen Nettobetrages nach der Entgelt- bescheinigungsVO
28	Sonst. Be- und Abzüge	Angabe von Be- und Abzügen vom Nettobetrag (soweit vorhanden)
29	Kinderdaten	Angaben zu Kindern
30	ZfA-Daten	Angabe von Daten für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

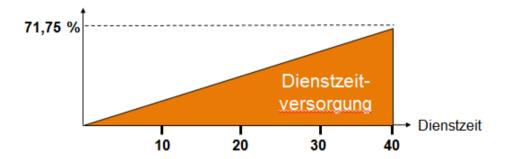






Der Ruhegehaltssatz – beamtenrechtliche Höchstversorgung

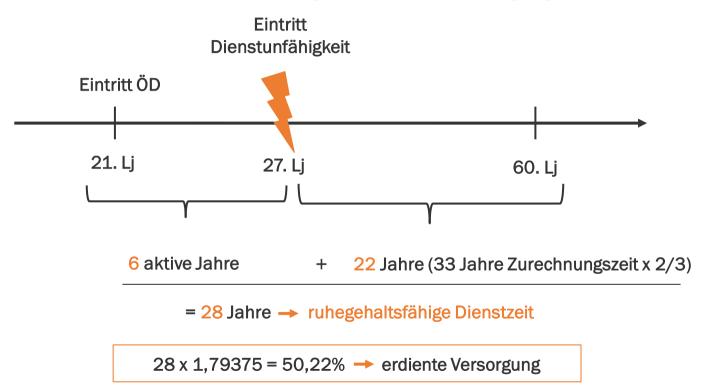
Die:Der Beamt:in muss insgesamt 40 ruhegehaltfähige Dienstzeitenjahre (RDZ) erreichen, um die maximal mögliche Pension in Höhe von 71,75 % seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (RDB) zu erhalten.



der Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steigt um einen jährlichen Versorgungsprozentsatz: 1,79375 % (71,75 % in 40 Jahren).



Der Ruhegehaltssatz – Beispiel zur Berechnung der erdienten Versorgung









Der Versorgungsabschlag

- Werden Beamt:innen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder lassen sich Beamt:innen auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert. Dabei gelten folgende Höchstsätze:
 - → Dienstunfähigkeit max. 10,8 %
 - → auf Antrag frühestens ab 63. Lebensjahr max. 14,4 %
 - → auf Antrag frühestens ab 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung) max. 18,0 %



- Besonderheiten
 - → Kein Versorgungsabschlag bei Dienstunfall
 - → Kein Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahr und 40 Jahre RDZ, ggf. abweichende Landesregelungen beachten
 - → Kein Versorgungsabschlag bei Anwendung Mindestversorgung





IDBV

Mindestversorgungsregelung Bund

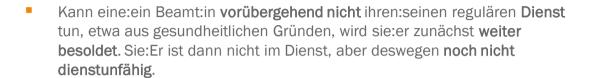
- Mit der Mindestversorgung erfüllt der Dienstherr seine Alimentations-, Fürsorgeverpflichtung seiner Beschäftigten gegenüber und verhindert soziale Härten
- Amtsbezogene Mindestversorgung
 - → Berechnet sich aus 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der erreichten Besoldungsgruppe plus Familienzuschlag, max. Stufe 1 multipliziert mit dem Einbaufaktor 0,9901
- Amtsunabhängige Mindestversorgung
 - → Beträgt 65 % des Grundgehaltes der Endstufe A4 plus Familienzuschlag, max. Stufe 1 multipliziert mit dem Einbaufaktor 0,9901, zuzüglich des Erhöhungsbetrages von 30,68 Euro.
- Beide Berechnungen erfolgen parallel. Die jeweils für die:den Beamt:in günstigere gilt.
- Mindestversorgung Stand 03.2022
 - → Ca. 1.900 € (Bund, ledig, keine Kinder)
 - → Abweichende Regelungen je Bundesland beachten
- Der kinderbezogene Anteil aus dem Familienzuschlag wird in voller Höhe zur Mindestversorgung gezahlt





Grundlagen der Beamtenversorgung

Berechnungsbeispiele: tatsächlich ausbezahltes Ruhegehalt



- Die Feststellung der Dienstunfähigkeit trifft in jedem Fall der Dienstherr auf Basis des amtsärztlichen Zeugnisses. Der Antrag auf Dienstunfähigkeit kann auch von der:vom Beamt:in selbst ausgehen.
- In jedem Fall sieht das Gesetz eine **amtsärztliche Untersuchung** und die Einbindung der Personalvertretung vor.
- Die:Der Beamt:in hat immer die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Fristen, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.
- Das Beamtenrecht unterscheidet zwischen allgemeiner und spezieller
 Dienstunfähigkeit (beschränkte Dienstfähigkeit)







Allgemeine und spezielle Dienstunfähigkeit

Definition: allgemeine Dienstunfähigkeit (§ 44 BGB) und spezielle Dienstunfähigkeit (z.B. § 116 LBG NRW)

Allgemeine Dienstunfähigkeit

- "Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des k\u00f6rperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden zur Erf\u00fclllung der Dienstpflichten dauernd unf\u00e4hig (dienstunf\u00e4hig) sind."
- "Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, …wenn sie:er innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer 6 Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist."

Speziell Dienstunfähigkeit

"Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, …wenn sie:er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an ihren:seinen Dienst nicht mehr genügt und ihre:seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres (Polizei in der Regel 2 Jahre, aber unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern: z.B. Thüringen) wiederhergestellt werden kann."

Wer braucht eine spezielle DU?



EXKURS







Dienstzeitverordnung



Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit

- Der Dienstherr entscheidet, ob er eine:n Beamt:in in den Ruhestand versetzt oder nicht.
 - → Bis dahin hat die:der Beamt:in Anspruch auf ihre:seine Dienstbezüge.
 - → Ein Krankentagegeld braucht die:der Beamt:in daher nicht
- Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit führt zu einem Abschlag von bis zu 10,8 % vom Ruhegehalt (0,3 % je Monat vor dem 65. Lebensjahr, max. für 3. Jahre)
- Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand führt oft zur "Mindestversorgung"





Folgen der Dienstunfähigkeit

- Bevor ein:e Beamt:in wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird ist der Dienstherr verpflichtet zu prüfen, ob die:der Beamt:in noch begrenzt dienstfähig ist (Teildienstunfähigkeit)
 - → Dies gilt nur für Beamt:innen auf Lebenszeit
 - → Dafür muss die:der Beamt:in in ihrem:seinem Amt noch wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dienstfähig sein
 - → Es handelt sich nicht um Teilzeitbeschäftigung
 - → Besoldet wird analog (zzgl. einer Zulage von 10 %, landesabhängig), mind. in Höhe ihrer:seiner erdienten Versorgung
- Ist ein:e Beamt:in speziell dienstunfähig aber weiterhin allgemein dienstfähig kann der Dienstherr sie:ihn auf eine adäquate amtsgleiche Stelle verweisen
- Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, kann das abhängig von Status und Ursache, verschiedene Folgen haben:
 - → Entlassung
 - → Versetzung in den Ruhestand



Folgen der Dienstunfähigkeit

- Möglich ist auch eine sogenannte Verweisung / Versetzung.
- Der Dienstherr prüft, ob die:der dienstunfähige Beamt:in in der Lage ist, in einem anderen Amt, regulären Dienst zu tun. Sofern das neue Amt beim gleichen Dienstherrn mit gleichem Grundgehalt vergütet wird, und die:der Beamt:in den gesundheitlichen Anforderungen genügt, kann der Dienstherr die Versetzung anordnen.
- Grundsätzlich auch in einer anderen Laufbahn oder geringer wertigen Tätigkeit möglich und nicht an die Zustimmung der:des Betroffenen gebunden.
- Die:Der Beamte kann zu entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet werden.
- Sieht der Dienstherr keine Möglichkeit, die:den Beamt:in auf Lebenszeit (BaL) mit begrenzter Dienstfähigkeit oder in einem anderen Amt weiter zu beschäftigen, versetzt er die:den Beamt:in in den Ruhestand.
 - → Diese:r hat dann Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Folgen der Dienstunfähigkeit



- Die Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit ist unter Umständen umkehrbar.
- Die:Der Beamt:in ist verpflichtet, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung zu ihrer:seiner vollen Dienstfähigkeit zu ergreifen. Der Dienstherr kann ihr:ihm entsprechende Weisungen erteilen.
- Bis zu 10 Jahre nach der Feststellung kann ein:e Beamt:in in den aktiven Dienst zurückgerufen werden. Vorausgesetzt ihre:seine Dienstfähigkeit ist soweit wieder hergestellt, dass sie:er das ihr:ihm zugedachte Amt ausführen kann.



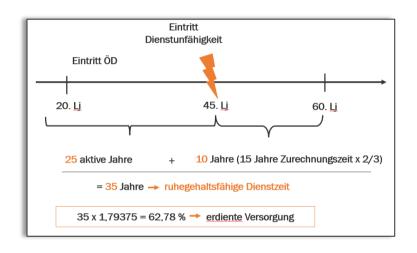


Ber<mark>echnu</mark>ng Ruhegehalt Beispiel Versorgungsberechnung (Dienstunfähigkeit)



Versorgungsberechnung Dienstunfähigkeit (Musterpolizist Folie 28)

Grundgehalt A09/6	3.652,61
Amtszulage	332,63
Familienzuschlag St.1	153,88
= RDB	4.139,12
X Einbaufaktor 0,9901 =	4.098,14
X RDZ 62,78 % =	2.572,81
- Abschlag 10,8 %	277,86
= RG (brutto)	2.294,95
+ FZ Kind	131,52



- Polizeizulage Bundespolizei nicht ruhegehaltfähig
- Abzüglich Steuern und KV-Beitrag



Hilfsmittel Versorgungsberechnung

Für eine exakte Versorgungsberechnung und Ausweis der konkreten Versorgungslücken bei Dienstunfähigkeit, bei Erreichen der Altersgrenzen und Hinterbliebenen-Versorgung steht Ihnen der ÖD-Navigator zur Verfügung













Pension und Steuern

- Bei der Pension von Beamt:innen handelt es sich um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**, der ebenso wie die Vergütung zu der aktiven Dienstzeit dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Die Bezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen und Waisen sind insgesamt **steuerpflichtig**. Allerdings wurde ab 2005 ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40% dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.000 € in 2005 gewährt, der für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen wird.
 - → Bei Versorgungsbeginn in 2021 beträgt der Versorgungsfreibetrag 15,2%, höchstens 1.140 €.
 - → Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich.
 - → Um in der Übergangsphase bis zum Jahr 2040 eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird. Für bisherige Pensionär:innen und bei Beginn der Pension in 2005 beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €
 - → Bei Beginn in 2021 beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 342 €
 - → Der Abzug des Arbeitnehmer:innen-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird wie auch bei den Renten der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € abgezogen.





IDBV

Dienstunfall

Erleidet ein:e Beamt:in während der Dienstausübung durch ein plötzliches Ereignis einen Körperschaden, ist das ein Dienstunfall.



- Der Dienstunfall und seine versorgungsrechtlichen Folgen sind im Beamtenversorgungsgesetz geregelt.
- Einige Bundesländer haben ergänzende Sonderregelungen getroffen.

Definition:

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist.

Dienstunfall

- Ist ein:e Beamt:in in seinem Dienst einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und hat dabei einen Unfall, ist das ein qualifizierter Dienstunfall.
- Voraussetzung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %.
- Er begründet höhere Versorgungsansprüche als ein regulärer Dienstunfall:
 - 80 % aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.





Unfallruhegehalt

- Wird ein BaP oder BaL nach einem Dienstunfall dienstunfähig, hat sie:er Anspruch auf ein Ruhegehalt (Voraussetzung mindestens 60 Monate im Öffentlichen Dienst).
- Die Berechnung ist ähnlich der des Ruhegehalts, aber es gibt andere Zurechnungszeiten (1/3 statt 2/3), Erhöhung gegenüber dem Ruhegehalt (20 % pauschal, mind. 66 2/3 %, max. 75 %, Mindestgehalt 75 % aus A4 anstatt 65 %), kein Versorgungsabschlag.
- Anstieg des Unfallruhegehalts nach einem "qualifizierten Dienstunfall" (80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der übernächsten Besoldungsgruppen in der höchsten Erfahrungsstufe plus einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80.000 €)

IDBV

Unfallruhegehalt

Berechnung des Unfallruhegehalts (Beispiel)

Größen zur Berechnung	Beispiel
Ruhegehaltsfähige Dienstabzüge RD1 (Grundgehalt + anteilige Jahressonderzahlungen)	3.200 €
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge RD2 ./. Einbaufaktor (§5 Abs. 1 S1 BeamtVG)	3.168,32 €
Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten (Zurechnungszeit: 26 Jahre x 2/3)	13 aktive Jahre + 8,666 Jahre Zurechnungszeit = 21,666 Jahre
Versorgungsprozentsatz	21,666% x 1,79375 + 20% = 58,86% (mind. 66 2/3)
Ergebnis Unfallruhegehalt	2.112,22€

Am Beispiel Bundesbeamt:in, ledig, 34 Jahre alt, 13 Dienstjahre

Berechnung Unfallruhegehaltsanspruch: 3.168,32€ x 66,667% = 2.112,22€

Da der verdiente Versorgungsanspruch (58,86%) unterhalb von 66 2/3 % liegt, enthält Beamt:in eben diesen Prozentsatz als Unfallruhegehalt in Höhe von $2.112,22 \in M$ Mindestens jedoch 75 % aus der Endstufe A 4, erhöht um $30,68 \in (1.649,17 \in M)$. Der Versorgungsabschlag von max. 10,8 % entfällt beim Unfallruhegehalt.







Versorgungsansprüche Hinterbliebene

- Witwen-/Witwer-Versorgung entspricht einer Höhe von 55 % bzw. 60 % der Versorgung bei Dienstunfähigkeit.
- Auch hinterbliebene Lebenspartner:innen aus eingetragenen Partnerschaften werden versorgt.
- **E**s gibt keine "kleine Witwenrente" wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV).
- Halb- und Vollwaisenrenten entsprechen einer Höhe von 12 % bzw. 20 % der Versorgung bei Dienstunfähigkeit.
- Zusammen wird die Hinterbliebenenversorgung auf 75 % der letzten aktiven Dienstbezüge maximiert
- Zur Begleichung von Bestattungskosten erhalten Hinterbliebene Sterbegeld.
 - → Die Höhe der Einmalzahlung entspricht den letzten Dienst- bzw. Ruhestandsbezügen des Verstorbenen für 2 Monate.
 - → Bezüge des Sterbemonats werden nicht gekürzt.



Versicherungsbedarf/-lösung bei Dienstunfähigkeit

Versicherungsbedarf/-lösung bei Dienstunfähigkeit



- Beamt:innen sind nicht pflichtversichert in der GRV, sondern werden durch ihren Dienstherrn versorgt
- Die Beamtenversorgung ist ein eigenständiges Alterssicherungssystem. Aber auch hier gibt es insbesondere in jungen Jahren – Versorgungslücken
- Daher ist die wichtigste Versicherung für Beamt:innen die Absicherung der Arbeitskraft
- Das Schaubild auf der nächsten Seite liefert eine schöne Übersicht
 - → Diese findet sich in ähnlicher Form auch im ÖD-Navigator





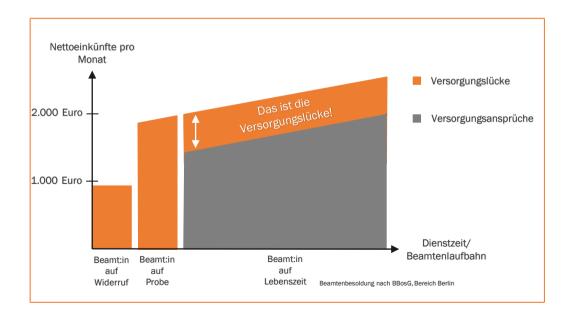
Dienstzeitversorgung



Versorgungsansprüche bei Dienstunfähigkeit

Versorgungsanspruch (Beamtenlaufbahn)

In den ersten 60 Dienstmonaten bis zur Ernennung zur:zum Beamt:in auf Lebenszeit bestehen keine Versorgungsansprüche. (Ausnahme: Diesntunfall/-beschädigung) – deutliche Versorgungslücke

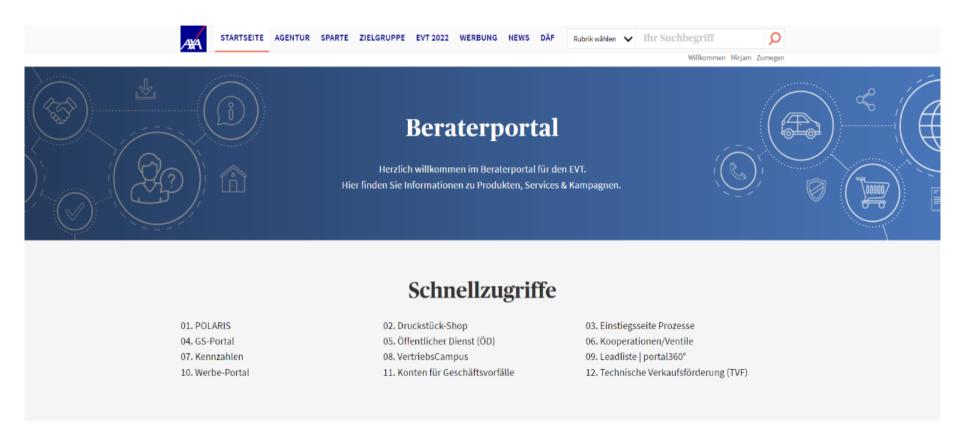






Das ÖD Wissen finden Sie im Beraterportal





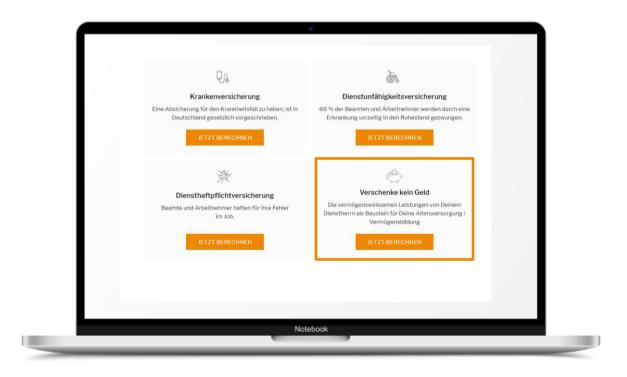
Zertifizierung zum Experten ÖD



3. Studienphase 4. Abschlussphase 1. Studienphase 2. Studienphase Im Selbstlernstudium Erarbeiten von Vertiefen von Überprüfung des Verständnis schaffen erlernten Wissens Grundlagenwissen Grundlagenwissen Selbstlernprogramme (WBT) Online-Seminare Online-Seminare Zertifizierungs-Workshop OÖDZ Modul 06 -OODZ Modul 09 1. Basiswissen ÖDDZ Modul 01 -Öffentlicher Dienst Der ÖD Navigator als Vertiefung Landesbeihilfe (Onlline-Workshop) wichtiges Verkaufstool Professionelle Kundenberatung 2. Grundlagen der Kranken-OODZ Modul 07 versorgung im und Zertifizierung Öffentlichen Dienst ÖDDZ Modul 02 -Tarifwelt Dienstunfähigkeit Specialist für den Öffentlichen Dienst. JDBV 3. Beihilfe im Zugang über Gewerkschaft Öffentlichen Dienst und Verbände OODZ Modul 08 -4. Heilfürsorge im Versorgungsanalysen Herr Öffentlichen Dienst OÖDZ Modul 03 -Bernd Beamter Diensthaftpflicht und Vermögens-5. Dientshaftung im Öffentlichen Dienst schadenhaftpflicht wurde zertifiziert als 6. Grundlagen der Versorgung Experte für den im Öffentlichen Dienst OÖDZ Modul 04 -Öffentlichen Dienst 7. Versorgungslücken bei Tarifwelt Dienstunfähigkeit Dienstunfähigkeit im Ausbildungsinhalte: Öffentlichen Dienst OÖDZ Modul 05 - Beamtenversorgung Dienstunfähigkeit und Beihilfe Tarifwelt KV Versorgungsanalvsen Absicherungsbedarf und bedarfsgerechte Versicherungslösungen der DBV Kilin, 20. Januar 2021 Christiane Schweider Leiterin Décusiv-Vertries

ÖD-Navigator in der DigiMapp





Ansprechpartner



Regionale Unterstützung:

- Erste:r regionale:r Ansprechpartner:in zu allen produkt-/fachspezifischen Vorsorgethemen ÖD ist die:der für Sie zuständige Regionalmanager:in.
- Weitere Ansprechpartner:innen finden Sie in den Ansprechpartnerlisten
 - → EVT: "Ihre Ansprechpartner" im EVT-Extranet
 - → Makler: "Ansprechpartner AXA/DBV" im Makler-Extranet unter www.AXA-Makler.de

Zentrale Unterstützung:

Wie Auskunft und Beratung im Vorfeld des Vertragsabschlusses zu allen Tarifen/Bedingungen, der privaten Altersvorsorge inkl. Produktfragen ÖD/DBV, Auskunft zum Antragsprozess, zu steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Wettbewerbsinformationen erhalten Sie beim Vertriebs-Fach-Service Vorsorge:

Tifeline:

EVT:

Makler:

0221/148-54110

vorsorgeangebot@axa.de

<u>lv-vertriebsservice@axa.de</u>

Ihre Ansprechpartner:innen rund um ÖD (Vorsorge / Dienstunfähigkeit):

Finden Sie auch im ÖD-Portal unter Ansprechpartner ÖD



Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter!









Folgen bei Dienstunfähigkeit

- Entlassung
- Weiterbeschäftigung mit begrenzter Dienstunfähigkeit
- Verweisung / Versetzung auf einen anderen Dienst
- Versetzung in den Ruhestand

Finanzielle Einbußen

Durch eine Dienstunfähigkeit kommt es wegen finanziellen Abzügen immer zu finanziellen Einbußen

Auch Beamt:innen müssen heute vorsorgen! Für den Fall einer DU, damit das Einkommen gesichert ist und für das Alter zur Sicherung des Lebensstandards!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!